



## Antrag auf Beurlaubung (§ 43 Abs. 3 SchulG; 12-52 Nr. 21 BASS) <sup>1)</sup> an Schulleiter über Klassenlehrer/in

\_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich für

- für den \_\_\_\_\_
- vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Schultage

**Begründung:** (Ein entsprechender Nachweis ist ggf. als Anlage beizufügen.)

Ich /mein/e Sohn /Tochter war im laufenden Schuljahr bisher \_\_\_\_\_ Unterrichtstage beurlaubt.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dem versäumten Unterricht keine Rechte abzuleiten sind. **Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen.**

_____	_____
Ort, Datum	Schüler/in und Erziehungsberechtigte/r

Von dem/der Klassenlehrer/in auszufüllen:

- Die Teilnahme der Schülerin/des Schülers am Unterricht ist ( ) regelmäßig  
( ) nicht regelmäßig
- Die schulischen Leistungen der Schülerin/des Schülers sind ( ) angemessen  
( ) nicht angemessen
- Klassenlehrer/in befürwortet den Antrag: ( ) ja      ( ) nein

**Die Beurlaubung wird**  
 genehmigt  
 nicht genehmigt

\_\_\_\_\_ Schulleiter

<sup>1)</sup> Der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler **auf Antrag der Eltern aus wichtigen Gründen** (s. Rückseite) beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Der Beurlaubungsantrag ist möglichst eine Woche vorher schriftlich zu stellen.  
 Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter.

Nach Schlusszeichnung ist Folgendes von der Klassenlehrkraft zu veranlassen:  
 1. Original an Antragsteller/in    2. Kopie an Klassenlehrer/in    3. Kopie an Büro

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Wer unentschuldig dem Unterricht fern bleibt, kann mit Bußgeld belegt werden.  
 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Thomas-Eißer-Berufskolleg, Kommerner Straße 137, 53879 Euskirchen oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50606 Köln schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

**BASS 12 – 52 Nr. 21**  
**Beurlaubung**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 3. 1980

1. Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:

- a) persönliche Anlässe  
(z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
  - religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
  - Fortbildungsveranstaltungen der Tarifpartner (Gewerkschaften, Arbeitgeber) und ihrer Spitzenorganisationen, Einzelgewerkschaften, Unternehmensverbände, Kammern sowie der Fachverbände (z. B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
  - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
  - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar),
  - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
  - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
  - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.
- c) Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch  
Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss der Besuch einer Schule des Gastlandes sichergestellt sein.
- d) Erholungsmaßnahmen  
wenn das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) die Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich hält.
- e) Schließung des Haushalts  
Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, staatlich geförderte Familien-erholungsmaßnahme, Betriebsferien).
- f) Religiöse Feiertage  
Für die Beurlaubung wegen religiöser Feiertage ist Voraussetzung, dass sich das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft (z. B. die Sabbathheiligung für Juden und Sieben-Tage-Adventisten, Ramadan-, Bayram- und Opferfest des Islam) und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen.  
Die Beurlaubung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Dauer des Schulverhältnisses ausgesprochen.
- g) Fördermaßnahmen  
für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen. Eine Beurlaubung soll nur dann erfolgen, wenn durch eine Befreiung in einzelnen Fächern der Förderzweck nicht erreicht werden kann.
- h) Freiwilliges ökologisches Jahr  
Jugendliche und junge Erwachsene, für die noch Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38 SchulG) besteht, können zur Teilnahme an einem freiwilligen ökologischen Jahr beurlaubt werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung der jeweils zuständigen oberen Landesbehörde, aus der hervorgeht, dass die oder der Jugendliche bzw. junge Erwachsene zur Teilnahme an dem freiwilligen ökologischen Jahr ausgewählt worden ist.

2. Die Beurlaubungsanträge sind möglichst eine Woche vorher schriftlich an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. an die Schulleitung zu richten.

Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind bei der Beurlaubung darauf hinzuweisen, dass der veräumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist. Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler dabei unterstützen.

3. Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 möglich und, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Insbesondere ist die Schließung des Haushaltes nicht als unumgänglich dringlich anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden.